

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 6

Artikel: Finanzielle Probleme der neuen Truppenordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tralvorstand gehören ausserdem an: Major H. Kriemler, Kom. Of. 4. AK. (1. Vizepräsident), Oberstlt. W. Schenkel, KK. 6. Div. (2. Vizepräsident), Hptm. R. Kündig, Qm. Füs. Bat. 65 (Sekretär), Hptm. P. Hubatka, Qm. Inf. Rgt. 34 (Kassier), Hptm. F. Guggisberg, Qm. Inf. Rgt. 72 (Protokollführer), als Beisitzer Oberstlt. A. Lehmann, KK. 9. Div., Major W. Haab, Qm. Inf. Rgt. 28, Hptm. W. Hauser und Hptm. E. Zellweger in der Eigenschaft als Vpf. Of., sowie Major M. Güngerich, Luzern, Kom. Of. 2. AK. als Verbindungs- of. des alten Zentralvorstandes. Oberstlt. Blaser und Hptm. Matzinger wurden als Rechnungsrevisoren bestimmt.

In Würdigung und Anerkennung der grossen Verdienste um die ausserdienstliche Tätigkeit wurde der zurücktretende Zentralpräsident Oberst Schläpfer durch Überreichung einer Wappenscheibe in treffenden Worten durch Oberst Bieler zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt. Oberstlt. Ackermann, KK. 5. Div., durfte als Zeichen des Dankes bei der Verfechtung der Postulate anlässlich der Heeresorganisation und der Beförderungsverordnung eine schöne Glasscheibe entgegennehmen. Oberstbrigadier Rutishauser benützte die Gelegenheit, dem scheidenden Präsidenten, dem Zentralvorstand sowie allen Delegierten für ihre rege Arbeit den besten Dank auszusprechen. Gleichzeitig wies der Oberkriegskommissär darauf hin, dass an weiteren Problemen nun noch die Trainordnung sowie eine vermehrte unterirdische Lagerhaltung einer dringenden Lösung bedürfen. Abschliessend folgten die ausführlichen Tätigkeitsberichte der Sektionspräsidenten. Die Ortsgruppe Basel der Sektion Zentralschweiz stellte zu Händen des neuen Zentralvorstandes den Antrag, es sei zu prüfen, ob im Hinblick auf das 70jährige Bestehen der Gesellschaft (8. Okt. 1882) im Herbst dieses Jahres nicht eine Gesamtschweizerische Veranstaltung am Platze wäre.

Das offizielle Bankett im Hotel Hirschen bildete den Abschluss der Delegiertenversammlung. Die Tafelreden wurden durch den Stadtpräsidenten Dr. Beck eingeleitet, der den Gruss der Behörden überbrachte und mit seinen launigen Worten reichen Beifall erntete. Oberstbrigadier Bolliger, a. Oberkriegskommissär, gab einige frühere Erinnerungen zum besten und wünschte der SVOG. weiterhin Blühen und gutes Gedeihen. Hptm. A. Bernet, Sursee, erfreute die Anwesenden mit einigen markanten Soldatenliedern, die er, von der fröhlichen Tischgesellschaft tatkräftig unterstützt, am Klavier meisterhaft erklingen liess. Damit ging eine Tagung zu Ende, die in guter Erinnerung bleiben wird. Hptm. O. Schönmann

Finanzielle Probleme der neuen Truppenordnung

Auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Scherrer, Schaffhausen, hat der Bundesrat geantwortet:

Gemäss Ziffer 51 des Verwaltungsreglementes entscheidet das Eidgenössische Militärdepartement über die weitere Verwendung der Vermögen aufgelöster oder umgebildeter Stäbe und Einheiten. Gemäss den Weisungen des EMD. haben die Kommandanten aufgelöster Stäbe und Einheiten die Saldi der Truppen- und Hilfs-

kassen an die Eidgenössische Staatskasse einzuzahlen. Diese Gelder werden an die neu aufgestellten Stäbe und Einheiten zugewiesen.

Das Oberkriegskommissariat bereinigt gegenwärtig die Verteilungspläne mit den kantonalen Militärbehörden und den Dienstabteilungen des Militärdepartements. Sobald die Verteilungspläne vom Militärdepartement genehmigt sein werden, wird die Auszahlung an die neugebildeten Stäbe und Einheiten erfolgen. Bis zum 31. März 1952 sind auf diese Weise Fr. 969 516.— einbezahlt worden, die wieder zur Verteilung gelangen.

Aus dem Militär-Amtsblatt

Besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten

Gestützt auf einen am 28. Dezember 1951 erlassenen Bundesratsbeschluss über die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten hat das EMD. am 22. März 1952 eine Verfügung erlassen, welche die Ausbildung der Waffen-, Geschütz-, Übermittlungsgeräte-, Panzer-, Fahrrad-, L. Flabgeräte-, Motor- und Luftschutzgeräte-Mechaniker, des Fachpersonals der Fliegertruppen, des ABC-Dienstes und des Sanitätsdienstes, der Sattler, Offiziersordonnanzen, Fouriergehilfen, Kochgehilfen und Hufschmiede regelt. Wir zitieren nachstehend die Bestimmungen über die Ausbildung zum Fouriergehilfen und Kochgehilfen:

Die Ausbildung von Soldaten und Gefreiten zu Fouriergehilfen erfolgt in Fachkursen von 20 Tagen, die als Wiederholungskurs angerechnet werden. Diese Fachkurse werden unter der Oberleitung des Oberkriegskommissariates durch die Heeresseinheiten durchgeführt. Fouriergehilfen für die Armeetruppen werden zur Fachausbildung dem 1. Armeeekorps zugewiesen. — Das OKK. erlässt die für die Durchführung der Fachkurse notwendigen Weisungen. Es legt insbesondere das Ausbildungsprogramm fest und stellt das notwendige Lehrmaterial zur Verfügung. Das Oberkriegskommissariat inspiziert die Kurse.

Kommandanten der Fouriergehilfenkurse sind die Kriegskommissäre der Heeresseinheiten. Als Klassenlehrer sind Kom. Of. und Qm. beizuziehen. — Die Ernennungen von Fouriergehilfen (Soldaten) zu Gefreiten darf frühestens nach einem in der Stellung als Fouriergehilfen erfolgreich geleisteten Wiederholungskurs erfolgen.

Die Kochgehilfen erhalten in einer Rekrutenschule ihrer Truppengattung eine Fachausbildung in der Dauer von mindestens fünf Wochen.

(SMA. Nr. 2 vom 15. April 1952.)

Einreihung in die Hilfsdienst-Funktionssoldklassen

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. Mai 1952 in Anpassung an die Truppenordnung 1951 eine neue Einreihung der Hilfsdienstpflichtigen in die ersten 5 Funktionssoldklassen vorgenommen. Darnach sollen diese Funktionen in erster Linie durch Dienstpflichtige oder durch Kader besetzt werden, die von den